



Keine Provisions- und Honorarforderung bei Widerruf

Eine Verbraucherin widerruft eine Riester-Rentenversicherung fristgerecht. Doch dann kam die dicke Rechnung: Sie sollte für die entgangene Provision des Maklers zahlen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg ist nach eigenen Angaben gegen diverse Klauseln in den AGB des Versicherungsmaklers vorgegangen und hat eine Unterlassungserklärung erwirkt.

Der Makler hatte in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter anderem einen Anspruch auf eine entgangene Provision sowie auf ein aufwandsbezogenes Honorar bei Vertragsbeendigung innerhalb der Stornohaftungszeit festgeschrieben.

Doch diese AGB waren nach Auffassung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg rechtswidrig. Der Makler habe nach der Abmahnung eine Unterlassungserklärung abgegeben, teilen die Verbraucherschützer mit. Darüber hinaus sei die Verbraucherzentrale per Unterlassungsklage erfolgreich dagegen vorgegangen, dass der Makler mit Verbrauchern außerhalb seiner Geschäftsräume Verträge zur Erbringung entgeltlicher Maklerleistungen abgeschlossen hatte, ohne Verbraucher über ihr Widerrufsrecht zu informieren (Anerkenntnisurteil, LG Stuttgart Az 33 O 57/15 KfH).

Die Verbraucherzentrale ruft Verbraucher dazu auf, ähnliche Beschwerden über Versicherungs- oder Finanzmakler zu melden.

Bild: © Andrey Popov / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942258/keine-provisions-und-honorarforderung-bei-widerruf/>